VERORDNUNG (EWG) Nr. 4118/87 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Übertragungsprämie soll den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von Erzeugnissen bieten, die aus dem Handel genommen wurden, um ihre Vernichtung zu vermeiden.

Die Höhe der Übertragungsprämie ist so festzusetzen, daß bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird.

Der Prämienbetrag darf weder 50 % des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises des Frischerzeugnisses noch die Höhe der technischen Verarbeitungskosten übersteigen, die im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr unter Ausschluß der höchsten Kosten festgestellt worden sind.

Die Rücknahmepreise der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 genannten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1988 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 4115/87 der Kommission (4) festgesetzt.

Aufgrund verfügbarer Daten über die in der Gemeinschaft festgestellten technischen Verarbeitungskosten ist die Prämie für das Fischwirtschaftsjahr 1988 auf der im Anhang angegebenen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übertragungsprämie für Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 wird für das Wirtschaftsjahr 1988 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Betrag der Prämie

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2203/82	Betrag der Prämie für die in Spalte 2 genannten Erzeugnisse (ECU/t)
1	2	3
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen mit Kopf oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrele Seeteufel Garnelen Sardinen Sardellen	62
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrele Seeteufel Sardinen Sardellen	106 (1)
III. Salzen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrele Seeteufel Sardinen Sardellen	103 (1)
IV. Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche Kabeljau Köhler Schellfisch Merlan Scheefschnut Brachsenmakrele Seeteufel	114

(1) Da die Höhe der Prämie insbesondere nicht 50 v. H. des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises des betreffenden Frischerzeugnisses übersteigen darf (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81), wird dieser Betrag gekürzt:

a) für Atlantiksardinen:

— auf 67 ECU/t in den Küstengebieten und den Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich,

— auf 83 ECU/t in Spanien und Portugal;

b) für Sardellen auf 95 ECU/t in allen Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien.